

Benutzungsordnung für die Sporthalle Sulzberg

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2005

Vorwort

Die Benutzungsordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes in der neuen Sporthalle Sulzberg gewährleisten. Von allen Benutzern und Besuchern wird erwartet, dass sie mit den Räumen und den Geräten der Halle schonend und pfleglich umgehen.

§ 1 Benutzer

1. Die Halle dient während der regelmäßigen Schulstunden dem Sportunterricht der Schulen. Diese erstellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung der Stadtverwaltung.
2. Außerhalb der Schulstunden wird die Halle von der Stadtverwaltung nach dem mit den Vereinen und Organisationen aufgestellten Belegungsplan zur sportlichen Benutzung überlassen.
3. Die Stadtverwaltung koordiniert die Termine von Sportveranstaltungen. Geplante Sportveranstaltungen sind bei dem Hauptamt der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden. Sie können durchgeführt werden, wenn dies von der Stadtverwaltung bestätigt wird.

§ 2 Benutzungszeiten

1. Hallen und Geräte – letztere, soweit sie zur Verfügung gestellt werden – können nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

Der Übungsbetrieb endet abends um 22:00 Uhr; die Hallen sind bis spätestens 22:30 Uhr zu räumen.

2. Sofern Vereine die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Stunden länger als 4 Wochen nicht belegen, ist die Stadtverwaltung zu benachrichtigen. Falls sich während des Jahres wesentliche Änderungen am Schulsportplan ergeben, haben die Schulleiter dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Halle ist in der Regel während der Sommerferien geschlossen. Muss die Halle z.B. bei Reparaturen geschlossen werden, wird dies von der Stadtverwaltung geregelt.

§ 3 Aufsicht

1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Sie sollen die Räume zuletzt verlassen.
2. Benutzer, denen im Ausnahmefall von der Stadtverwaltung Schlüssel überlassen werden, haben die Halle nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne, das Löschen der Lichter und ggf. das Zurückstellen der Heizung. Die jeweiligen Übungsleiter der Vereine sind der Stadtverwaltung zu benennen.

§ 4 Ordnung

1. Die Verantwortlichen haben für Ordnung und Ruhe in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt besonders bei gleichzeitiger Benutzung aller Hallenteile und des Kraftsportraumes durch verschiedene Gruppen.
2. Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen werden, müssen vorher gründlich gereinigt werden. Das Betreten der Sportfläche in Straßenschuhen ist nicht erlaubt.

3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Die Halle und Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Für Papier und Abfälle stehen Behälter bereit.
5. Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jeder mißbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
6. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen soll vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.
7. Zur Vermeidung von Fußpilzinfektionen wird empfohlen, nach dem Duschen die Desinfektionsanlage zu benutzen.
8. Das Benutzen von Harzen u. ä. Stoffen bei Sportübungen aller Art ist untersagt.

§ 5 Gerätebenutzung

1. Die von der Stadt überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten und dergleichen) sind unter möglicher Schonung des Fußbodens zu transportieren. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen.
2. Die Entfernung von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind nicht gestattet.

§ 6 Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene normgerechte Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kästen in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadtverwaltung übernimmt dafür keine Haftung. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die der Norm entsprechen.

§ 7 Ballspiele, Gewichtheben

1. Ballspiele sind nur unter Beachtung der Regeln der Sportverbände zugelassen.
2. Mit Gewichthanteln und dergl. darf nur im Kraftsportraum geübt werden.

§ 8 Rauchverbot, Bewirtschaftung

1. Das Rauchen ist in der Halle verboten.
2. Der Verkauf und Genuss von Esswaren und Getränken aller Art ist nicht gestattet.
3. Das Rauch- und Bewirtschaftungsverbot gilt nicht für den Vorraum der Halle. Der jeweils verantwortliche Verein bewirtschaftet nach Bedarf den Vorraum und sorgt für reibungslosen Betriebsablauf. Die Stadtverwaltung kann für Heizung, Reinigung und Beleuchtung ein angemessenes Entgelt erheben. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann die Stadtverwaltung den Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder entsprechende Auflagen erteilen.
4. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.

§ 9 Meldung von Schäden, Fundsachen

1. Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude (z.B. zerbrochene Fensterscheiben) sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem jeweils anwesenden Hausmeister zu melden.

2. Gefundene Sache, z.B. Turnschuhe, sind bei dem Hausmeister abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 10 Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung

1. Das Hausrecht übt in der Halle die Stadt als Gebäudeeigentümerin aus.
2. Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts, die Verwaltung und Pflege der Schule überlassenen Gegenstände nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.
3. Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten; sie dürfen aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.
4. Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Halle für einzelne Sportler oder Gruppen auf Zeit oder ganz zu sperren.
5. Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung oder Instandsetzung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten vom Verursacher (Einzelperson, Verein oder Organisation) zu ersetzen.

§ 11 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

1. Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und der Halle Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.
2. Die technischen Einrichtungen der Halle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden ausschließlich vom Hausmeister überwacht und bedient. Sie können im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter die Bedienung z.B. der beweglichen Trennwände, überlassen.
3. Die Benutzer müssen nach der Veranstaltung die benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß aufräumen und die Hallen in einem ordentlichen Zustand verlassen.

§ 12 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Stadtverwaltung behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Stadtverwaltung die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 13 Haftung

1. Die Stadtverwaltung überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Halle und Geräte zur Benutzung im gegenwärtigen Zustand. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall einer Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

4. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens am Gebäude, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen einschl. Außenanlagen entstehen.

§ 14 Benutzungsentgelte

1. Die Hallen sowie die Nebenräume werden von Schulen und Vereinen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.
2. Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen bzw. für auswärtige Veranstalter werden von der Stadt in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
3. In besonderen Fällen (z.B. für gemeinnützige Zwecke o.ä.) kann die Stadtverwaltung das Benutzungsentgelt erlassen oder ermäßigen.

§ 15 Benutzung des Fernsprechers

Der in der Sporthalle Sulzberg eingerichtete Fernsprecher dient in Notfällen der Benachrichtigung des Arztes, des Kranken- bzw. Notarztwagens, der Polizei, der Feuerwehr oder der Stadtverwaltung. Das Führen von Privatgesprächen ist nicht zulässig. Der Gebührenzählerstand ist jeweils in einem besonderen Meldebuch nachzuweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergl. erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundene Verpflichtung ausdrücklich an.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Sporthalle Sulzberg ist Freudenstadt.